



**32. ordentlicher  
ÖTB-Bundesturntag 2018**

**14. April 2018**

**Einladung**

**Samstag, 14.04.2018, 9:30 Uhr**

**Attergauerhalle, Schulstraße 4, 4880 St. Georgen im Attergau / OÖ**

## **Tagesordnung**

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Grußworte
3. Totenehrung
4. Bekanntgabe der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten
5. Bekanntgabe der Anträge der Mitglieder
6. Ehrungen
7. Berichte der Bundesleitung
8. Berichte der Säckelprüfer
9. Entlastung des Bundesturnrates
10. Wahl der Bundesleitung und der Säckelprüfer
11. Anträge der Vereine
12. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
13. Allfälliges
14. Anträge der Vereine
15. Schlusswort des Bundesobmannes
16. Österreichische Bundeshymne

Selbständige Anträge, die sich nicht auf einen bekanntgegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin (16.03.2018) schriftlich beim ÖTB einlangen (Postanschrift: Österreichischer Turnerbund, Linzer Str. 80 a, 4050 Traun / Email: [gst@oetb.at](mailto:gst@oetb.at)).

Für den Bundesturnrat des Österreichischen Turnerbundes am 2.3.2018:

**32.**



**ordentlicher**

# ÖTB-Bundesturntag

# Allgemein

Liebe Turngeschwister!

**Wir rufen Euch dazu auf, das Angebot Eures ÖTB anzunehmen und euer Mitsprach- und Stimmrecht durch die Teilnahme am Bundesturntag wahrzunehmen.**

Diese Einladung und Tagesordnung ersetzt die in der März Ausgabe von der Bundesturnzeitung -Unser Turnen- veröffentlichte Version.

Weitere notwendigen **Unterlagen** werden bis spätestens **30. März 2018** versendet

- **Tagesordnung des Bundesturntages und Ablaufhinweis**
- **BTTg Unterlagen (Berichte und Anträge)**
- **Ausweiskarte(n) Vereinsvollmacht(en)**
- **Rückantwortblatt**

## Auszug aus den Satzungen des ÖTB

### § 10 Bundesturntag

- 1) .
- 2) Zu jedem Bundesturntag hat der Bundesturnrat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich (z.B. postalisch, elektronisch oder per Telefax) einzuladen. Selbständige Anträge, die sich nicht auf einen bekanntgegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich beim ÖTB einlangen. Diese sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern in gleicher Form wie die Einladung mitzuteilen.
- 3) Der Bundesturntag ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Abgesehen von Beschlüssen zur Geschäftsordnung (z.B. Umreihung der Tagesordnung, Form der Abstimmung etc.) können Beschlüsse nur zu bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten gefasst werden. Wahlvorschläge zu § 11 Abs. 1 Zi. 5 und 6 können auch unmittelbar beim Bundesturntag eingebracht werden. Sofern der Bundesturntag nichts anderes beschließt, können Abstimmungen nach Vorschlag des Vorsitzenden in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
- 4) Jeder Verbandsverein kann für je (wenn auch nur angefangene) 300 Mitglieder einen Vertreter zum Bundesturntag entsenden (Bundesbote). Dieser Berechnung ist die von den Verbandsvereinen zuletzt abgegebene Standesmeldung (§ 7 Abs. 3 Zi. 4) zu Grunde zu legen, wobei nur die für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages (Bundesumlage) maßgeblichen Mitglieder dieses Verbandsvereins berücksichtigt werden. Jeder Bundesbote muss volljährig und Mitglied eines Verbandsvereins sein und hat eine auf ihn lautende Vollmacht des von ihm vertretenen Verbandsvereins vorzuweisen. Jeder Bundesbote hat eine Stimme und kann daher nur einen Verein vertreten.
- 5) Neben den Bundesboten haben je 2 Vertreter jedes Landesverbandes (§ 8) Sitz und Stimme am Bundesturntag. Auch diese müssen volljährig und Mitglied eines Verbandsvereins sein und eine auf sie lautende Vollmacht des Landesverbandes vorweisen. Weiters haben die jeweiligen Mitglieder der Bundesleitung (§ 13) Sitz und Stimme am Bundesturntag. Darüber hinaus haben sämtliche Ehrenmitglieder und Mitglieder von Verbandsvereinen sowie von Vereinen gemäß § 4 Abs. 3 Zi. 3 Sitz aber keine Stimme am Bundesturntag.
- 6) Ändert sich die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1 Zi. 1), so ist insbesondere vor Abstimmungen diese geänderte Anzahl vom Vorsitzenden während des Bundesturntages – allenfalls auch mehrmals - festzustellen. Über jeden Bundesturntag ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Bundesturnrat zu genehmigen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden daher nicht berücksichtigt. Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 1 Z. 8 und 9 sowie auf Abänderung der Satzungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen

Stimmen, für Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes muss darüber hinaus zumindest die Hälfte aller Verbandsvereine vertreten sein.